



Neufassung der Hauptsatzung – Satzungsbeschluss

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Ortschaftsrat Goldbach	09.09.2024	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Jagstheim	10.09.2024	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Tiefenbach	11.09.2024	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Roßfeld	17.09.2024	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Triensbach	17.09.2024	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Westgartshausen	18.09.2024	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Onolzheim	18.09.2024	Vorberatung	öffentlich
Hauptausschuss	30.09.2024	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	10.10.2024	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung (Abschaffung Unechte Teilortswahl)

Anlage 2: Neufassung der Hauptsatzung (Zusammenlegung der Wohnbezirke)

Weitere beteiligte Ressorts

NI-Check

- Die Durchführung des NI-Check ist erfolgt (liegt als Anlage bei).
- Die Durchführung des NI-Check ist nicht erfolgt (nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog).

Begründung

I. Beschlussvorschlag

1. Die Unechte Teilortswahl im Gemeinderat wird abgeschafft und die reguläre Sitzzahl des Gemeinderats wird auf 36 Sitze festgelegt. Der Gemeinderat beschließt hierzu die Neufassung der Hauptsatzung gem. Anlage 1.
2. Die Wohnbezirke Crailsheim und Beuerlbach, Tiefenbach und Triensbach sowie Westgartshausen und Goldbach werden jeweils zu einem Wohnbezirk zusammengelegt. Die reguläre Sitzzahl des Gemeinderats wird auf 40 Sitze festgelegt. Der Gemeinderat beschließt hierzu die Neufassung der Hauptsatzung gem. Anlage 2.



II. Sachverhalt und Begründung

Nachdem der Gemeinderat der Stadt Crailsheim in der Sitzung vom 5. August 2024 auf die Einlegung von Rechtsmitteln zur durch das Regierungspräsidium Stuttgart mit Wahlprüfungsbescheid vom 26. Juli 2024 für ungültig erklärten Gemeinderatswahl vom 9. Juni 2024 verzichtet hat und diese Entscheidung nunmehr rechtskräftig ist, muss in einem weiteren Schritt vor einer erneuten Wahl eine Anpassung der Hauptsatzung erfolgen.

Den Ausführungen des Regierungspräsidiums Stuttgart im Wahlprüfungsbescheid war klar zu entnehmen, dass die Ungültigkeitserklärung der Gemeinderatswahl in den fehlerhaften Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Crailsheim begründet liegt. Eine umfassende Darstellung der Repräsentationsverhältnisse im Hauptgremium der Stadt Crailsheim und in den Ortschaftsräten wurde durch die Verwaltung in der Sitzungsvorlage 2023/152 bereits vorgenommen.

Hier wurde auch deutlich gemacht, dass die teilweise erheblichen Überrepräsentationen einzelner Teilorte zu einer fehlenden Rechtssicherheit der Wahlen führen, wenn hierfür keine stichhaltige Argumentation mit örtlichen Verhältnissen entgegengehalten werden kann. Die Begründung zur Entscheidung des Regierungspräsidiums hat dies vollumfänglich bestätigt.

Aus Sicht der Stadtverwaltung muss diese sehr grundsätzliche Problemstellung die Basis für weitere Überlegungen bilden, wie rechtssichere Verhältnisse für die erneute Wahl und für alle folgenden Kommunalwahlen hergestellt werden können. Das geschäftsführende Gremium besitzt die Befugnis, eine fehlerhafte Regelung im Ortsrecht im Vorgriff auf die nächste Wahl zu beheben und damit rechtssichere Verhältnisse zu schaffen (vgl. Kunze/Bronner/Katz § 30 GemO, Rn. 45).

Damit ist zunächst ein ausreichend großer Handlungsspielraum eröffnet, um zwei Möglichkeiten zu betrachten und miteinander abzuwägen. Es ist in diesem Zusammenhang auch klar die Frage zu stellen, ob auf eine völlige oder auf eine verbesserte Rechtssicherheit abgezielt werden soll. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung zunächst ergebnisoffen zwei Lösungsansätze vor: die Abschaffung der Unechten Teilortswahl und die Zusammenlegung von Wohnbezirken. Es obliegt dem geschäftsführenden Gremium darüber zu entscheiden, auf welche Weise die fehlerhaften Regelungen im Ortsrecht der Stadt Crailsheim behoben werden sollen.

Beide Möglichkeiten wurden in der Vergangenheit bereits ausgiebig im Gemeinderat erörtert (vgl. Sitzungsvorlagen 2022/078 & 2023/152). Auf die umfassende Wiederholung sämtlicher Aspekte soll daher an dieser Stelle verzichtet werden. Jedoch erscheint eine kurze Bewertung im Hinblick auf die Rechtssicherheit beider Optionen zweckmäßig, da dieser Punkt aus Sicht der Stadtverwaltung die wesentliche Rolle in der Abwägung spielen sollte. Weiterhin soll eine Wiedergabe der wesentlichen Kernmerkmale die Entscheidungsfindung unterstützen.

Mit der Abschaffung der Unechten Teilortswahl wäre die Problematik im Hinblick auf ein Ungleichgewicht der Repräsentationsverhältnisse zweifelsohne behoben, da hiermit keinerlei Über- bzw. Unterrepräsentationen mehr bestehen würden. Für die Bürgerinnen und Bürger Crailsheims würde hiermit ein Stimmgleichgewicht hergestellt. Individuell verletzte Rechte, wie sie in den Wahlanfechtungen angezeigt wurden, könnten somit nicht mehr geltend gemacht werden. In



Anbetracht der Argumentationslinie des Regierungspräsidiums Stuttgart, aber auch des VGH-Urteils, wäre bei diesem Aspekt mit einer Abschaffung der Unechten Teilortswahl in dieser Hinsicht eine umfassende Rechtssicherheit geschaffen.

Weiterhin bietet die Abschaffung der Unechten Teilortswahl aber neben der Rechtssicherheit auch weitere Vorteile. So würde das aktive Wahlrecht gefördert werden, da eine Beschränkung bei der Stimmabgabe entfällt. Es könnten somit alle Bewerberinnen und Bewerber aus den Teilorten gewählt werden. Aber auch das passive Wahlrecht würde gestärkt, denn durch den Wegfall der Wohnbezirke können die einzelnen Wahlvorschläge jeweils mehr Bewerberinnen und Bewerber auf den eigenen Listen aufstellen. Auch der Zurückhaltung bei einer potenziellen Kandidatur könnte entgegengewirkt werden, da innerhalb der Teilorte nunmehr nicht um eine sehr begrenzte Anzahl an Sitzen konkurriert wird.

Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass das Wahlverfahren insgesamt vereinfacht wird und Ausgleichssitze vermieden werden. Da durchaus gewisse Rahmenbedingungen in der Stimmabgabe bei der Unechten Teilortswahl beachtet werden müssen, ist auch die Häufigkeit von ungültigen Stimmzetteln höher. Statistiken belegen zusätzlich, dass ohne Unechte Teilortswahl eine höhere Ausschöpfung der verfügbaren Stimmen stattfindet. Zudem ist in Kommunen ohne Unechte Teilortswahl auch eine insgesamt höhere Wahlbeteiligung zu verzeichnen.

Der Kompromissvorschlag der Verwaltung, bei dem Wohnbezirke im Sinne von ausgeglicheneren Repräsentationsverhältnissen zusammengelegt werden, würde zwar eine erhebliche Verbesserung der Verhältnisse darstellen, allerdings wäre auch in diesem Konstrukt nicht gänzlich abschließbar, dass eine Rechtsverletzung angezeigt wird. So hat es in Tauberbischofsheim nach der Anpassung der Hauptsatzung und der Neuwahl eine erneute Wahlanfechtung gegeben, weil die Über- bzw. Unterrepräsentationsverhältnisse immer noch als unrechtmäßig empfunden wurden.

Die Stadtverwaltung hat bei diesem Vorschlag auch darauf hingewiesen, dass bei den zusammengelegten Wohnbezirken keine Garantie mehr besteht, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jeweils beiden zusammengelegten Wohnbezirken in den Gemeinderat gewählt wird. Es sollte in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden, dass hierdurch durchaus die Möglichkeit besteht, dass innerhalb der zusammengelegten Wohnbezirke eine Wettbewerbssituation entsteht, die dem Miteinander abträglich sein kann.

Es ist auch die Frage angebracht, was von der ursprünglichen Ausgestaltung der Unechten Teilortswahl in Crailsheim durch den Kompromissvorschlag faktisch noch übrigbleibt. Lediglich die Teilorte Roßfeld, Jagstheim und Onolzheim bleiben in der bisherigen Form unangetastet. Beurbach geht mit dem Wohnbezirk Crailsheim zusammen und bei den zusammengelegten Wohnbezirken Tiefenbach und Triensbach fällt ein Sitz weg, wodurch in Summe zwei Sitze für den neuen Wohnbezirk verbleiben. Individuell besteht für die jeweiligen Teilorte keine Garantie mehr, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter in den Gemeinderat gewählt wird. Bei den zusammengelegten Wohnbezirken Goldbach und Westgartshausen verhält es sich analog, wenngleich hier insgesamt drei Sitze für den neu gebildeten Wohnbezirk erhalten bleiben.

Zusätzlich bleibt die Verpflichtung bestehen, vor jeder neuen Wahl gewissenhaft zu prüfen, ob die Repräsentationsverhältnisse in der Sitzverteilung noch eine Rechtssicherheit versprechen. Das wird absehbar auch zu einem späteren Zeitpunkt die Bewertung erforderlich machen, ob der



Teilort Roßfeld nach der Konversion Hirtenwiesen noch als eigenständig anzusehen ist oder ob die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich bereits soweit fortgeschritten ist, dass von einem abgeschlossenen Zusammenwachsen gesprochen werden muss.

Es muss an dieser Stelle verdeutlicht werden, dass der Kompromissvorschlag der Verwaltung zum damaligen Zeitpunkt primär unter dem Gesichtspunkt einer weitgehenden Rechtssicherheit aufgestellt wurde. Das Votum des Gemeinderats für die Beibehaltung der Unechten Teilortswahl wurde hierbei uneingeschränkt respektiert und umgesetzt. Allerdings weist der Kompromissvorschlag auch die angesprochenen Nachteile auf.

Die Stadtverwaltung hält anhand dieser Bewertung die Option der Abschaffung der Unechten Teilortswahl für das zielführendste Vorgehen. Hiermit wäre eine umfassende Rechtssicherheit im Hinblick auf kommende Wahlen gegeben und die weiteren Effekte könnten zur Geltung kommen.

Um dem geschäftsführenden Gremium eine schnellstmögliche Entscheidung zu beiden Optionen zu ermöglichen, hat die Stadtverwaltung entsprechend zwei Beschlussvorschläge formuliert und jeweils als Anlage die einschlägigen Neufassungen der Hauptsatzung beigelegt. Nach einer Entscheidung diesbezüglich könnten die weiteren Planungen im Hinblick auf die erneute Wahl unverzüglich aufgenommen werden.

Mit Schreiben vom 6. August 2024 wurde durch das Regierungspräsidium Stuttgart mitgeteilt, dass die Wahlen der Ortschaftsräte gültig sind. In diesem Zusammenhang muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass eine inhaltliche Prüfung nicht stattgefunden hat, da die entsprechende Wahlanfechtung in diesem Punkt nicht zulässig war, weil der Beschwerdeführer kein Einwohner eines betroffenen Ortsteils ist. Folglich konnten keine individuell verletzte Rechte geltend gemacht werden. Nach einer erfolgten Anhörung hat der Beschwerdeführer diesen Punkt daher zurückgezogen.

Vor dem Hintergrund, dass die Verwaltung bereits darauf hingewiesen hat, dass auch in den Ortschaftsräten, die nach dem System der Unechten Teilortswahl gewählt werden, erhebliche Über- bzw. Unterrepräsentationen bestehen, wäre es geradezu fahrlässig, sich darauf zu verlassen, dass bei einer erneuten Wahl ein weiteres Mal eine so glückliche Fügung eintritt. Daher sollten aus Sicht der Verwaltung perspektivisch auch im Bereich der Ortschaftsratswahlen rechtssichere Verhältnisse hergestellt werden.

Die Befugnis des geschäftsführenden Gremiums zur Änderung der Hauptsatzung erstreckt sich jedoch lediglich auf die Behebung der Mängel, die zur erfolgreichen Wahlanfechtung geführt haben. Anpassungen bezüglich des Wahlsystems bei den Ortschaftsratswahlen, die zunächst durch das Regierungspräsidium Stuttgart für gültig erklärt wurden, fallen nicht hierunter. Die Verwaltung wird jedoch ihrerseits im Vorgriff zu den nächsten regulären Ortschaftsratswahlen dem Gemeinderat diese Thematik zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Die Verwaltung möchte abschließend darauf hinweisen, dass eine Beibehaltung der derzeitigen Verhältnisse nach der Ungültigkeitserklärung der zurückliegenden Gemeinderatswahl schlicht keine Option darstellt. Es besteht vielmehr die Verpflichtung, die fehlerhaften Regelungen in der Hauptsatzung zu beseitigen. Weiterhin muss diesbezüglich klar festgehalten werden, dass nur die



Schaffung von rechtssicheren Verhältnissen einem weiteren Vertrauens- und Reputationsverlust entgegenwirken kann.

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, dem Beschlussvorschlag 1 zu folgen und die Unechte Teilortswahl für die Gemeinderatswahl abzuschaffen. Mit diesem Schritt ist es möglich, eine umfassende Rechtssicherheit in dieser Hinsicht herzustellen.